

Wahl des Vereinsnamens

Weitergehende Regelung für LSBH-Mitgliedsvereine

Nach § 57 Abs. 1 BGB müssen Vereinssatzungen die Namen der Vereine enthalten. Dieser kann weitgehend frei gestaltet werden. Der Name eines eingetragenen Vereins enthält üblicherweise die Zusatzbezeichnung " e.V. ". Besonders zu beachten hierzu ist, dass lediglich die vor der Bezeichnung "e.V." verwendete Namensgebung als Vereinsname anzusehen ist.

Beispiel: Der Verein SV 1996 e.V. Adorf heißt auch nur SV 1996 e.V., da die Ortsbezeichnung hinter dem e.V. steht. Eine derartige Namensgebung ist für die Mitgliedschaft im LSBH nicht ausreichend.

Im § 57 Abs. 2 BGB ist vorgeschrieben, dass sich der Name eines eingetragenen Vereins deutlich von den Namen anderer ortsansässig eingetragener Vereine unterscheiden soll. Der Vereinsname darf auch nicht geeignet sein, in der Öffentlichkeit Täuschungen über Art, Größe, Alter, Zweck, Bedeutung oder sonstige wesentliche Verhältnisse hervorzurufen.

Weitergehende Regelung des LSBH für seine Mitgliedsvereine, die der Landessportbund in seiner Satzung getroffen hat und die insbesondere für neu anzunehmende Vereine, aber auch bei Namensänderungen von bereits aufgenommenen Vereinen, anzuwenden ist.

Nach dieser Regelung müssen die Vereinsnamen den sportlichen und den örtlichen Bezug beinhalten. Sie sollen frei sein von kommerziellen, politischen und konfessionellen Begriffen. Der Sportbezug kann durch die Verwendung der von dem Verein betriebenen Sportart im Vereinsnamen oder durch bekannte Kürzel wie FC, TC oder TSV zum Ausdruck gebracht werden. Für den örtlichen Bezug ist die Verwendung des Namens der Gemeinde erforderlich, in der der Verein seinen Vereinsleben hat. Regionale Bezeichnungen wie z.B. Taunus oder Rhein-Main erfüllen diese Voraussetzung ebenso wenig wie die bei Reitervereinen üblichen Bezeichnungen von Gemarkungen.

Wir geben Euch gerne Empfehlungen und Beratungen bei der Auswahl von Vereinsbezeichnungen.

Vereine können sich bei der Aufnahme nicht darauf berufen, dass der Verein bereits eingetragen, Vereinsbriefpapier gedruckt ist und somit Verwaltungs- u. Kostenaufwand entsteht. Diesen Umstand würden auch wir diesen Vereinen gerne ersparen. Aber: Das Präsidium ist bei seiner Entscheidung über die Aufnahme an die geltende Satzung gebunden und wird in der Regel leider auch in begründeten Ausnahmefällen keine von der Satzung abweichende Entscheidung treffen. Vereine müssen den sportlichen und den örtlichen Bezug im Vereinsnamen haben.



Erlebe, was dich weiterbringt.

[Vereinsmanager*in werden](#)

Details

Autor:

Landessportbund Hessen e.V.

zuletzt aktualisiert:

Juli 2026

Ansprechpartner für Neuaufnahmen:

Ralph Hoffmeister

Tel.: 069 6789-555

vereinsmanagement@lsbh.de